

Verordnung des EVD über Turnen und Sport an Berufsschulen

415.022.1

vom 1. Juni 1978 (Stand am 11. August 1998)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2, 4 Absatz 2, 5 Absatz 1, 16 Absatz 2 und 17 der Verordnung des Bundesrates vom 14. Juni 1976¹ über Turnen und Sport an Berufsschulen,

verordnet:

Art. 1 Organisation

Der Kanton bezeichnet das für die Organisation des Turn- und Sportunterrichtes zuständige kantonale Departement.

Art. 2 Umfang

¹ Die Pflichtlektionen Turnen und Sport werden in die Stundenpläne für den Intervall- und Blockunterricht sowie in die Stundenpläne für die interkantonalen Fachkurse eingebaut, sofern in diesen Kursen auch die allgemeinbildenden Fächer unterrichtet werden.

² Die Einzelheiten regelt das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie² (im folgenden Bundesamt genannt) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sport³.

Art. 3 Wahlfächer

¹ Als Wahlfächer nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 1976⁴ über Turnen und Sport an Berufsschulen gelten: Basketball, Fussball, Geräte- und Kunstturnen, Gymnastik und Tanz, Handball, Leichtathletik, Orientierungslaufen, Schwimmen und Volleyball.

² Das Bundesamt kann auf Gesuch hin im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission weitere Wahlfächer bewilligen.

Art. 4 Einführung

Die Kantone erstellen zuhanden des Bundesamtes bis zum 31. Dezember 1979 eine Gesamtplanung über die notwendigen Turn- und Sportanlagen, die finanziellen Aufwendungen und die zeitliche Realisierung des Turn- und Sportunterrichts.

AS 1978 1240

¹ SR 415.022

² Ausdruck gemäss Art. 2 Bst. p der V des EVD vom 10. Juli 1998 (AS 1998 1833).

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst.

⁴ SR 415.022

Art. 5 Vollzug

Einzelheiten für die Einführung und Durchführung des Turn- und Sportunterrichts an Berufsschulen regelt das Bundesamt im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission. Es kann zu diesem Zwecke Wegleitungen herausgeben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.